

# Wasseranschlusskosten: Stadtwerke zahlen Geld zurück

## Mehrwertsteuer-Rückerstattung auf Antrag

**Osterhofen.** Gute Nachrichten für die Kunden der Stadtwerke: Wer nach dem 12. August 2000 einen Bescheid für die Festsetzung eines Herstellungsbeitrages für die Wasserversorgung oder für die Kostenerstattung für einen Hauswasseranschluss erhalten hat, bekommt jetzt Geld zurück.

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 8. Oktober 2008 entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen umsatzsteuerlich als Teilaspekt der Wasserlieferung anzusehen und als solche mit dem ermäßigten Steuersatz von sieben Prozent abzurechnen ist. Damit wurde der Praxis der Finanzverwaltung, die den Regelsteuersatz von 16 bzw. 19 Prozent berechnet hatte, widersprochen.

Mit Schreiben vom 7. April 2009 hat das Bundesfinanzministerium mitgeteilt, dass die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung anwenden wird. Unklar war bisher noch, welche Auswirkungen diese Entscheidung auf Herstellungsbeiträge und insbesondere auf Altfälle hat. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und des Landesamtes für Steuern vom 25. Juni 2009 wurde

nun klar gestellt, dass diese Rechtsprechung auch für Herstellungsbeiträge gilt und auch bestandskräftige Bescheide vom Wasserversorger berichtigt werden können. Eine Rechtspflicht für den Wasserversorger zur Berichtigung von Amts wegen besteht aber nicht.

Die Stadtwerke Osterhofen sind jedoch bereit, den Differenzbetrag freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurückzuerstatten. Ausgenommen hiervon sind lediglich Kunden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind. Für die Antragstellung ist das Formular der Stadtwerke zu verwenden. Es kann online unter [www.stadtwerke-osterhofen.de](http://www.stadtwerke-osterhofen.de) ausgedruckt werden. Dieses ist auszufüllen, zu unterschreiben und per Post oder Fax an die Stadtwerke weiterzuleiten. Antragsformulare gibt es auch im Kundencenter in der Bahnhofstraße. Als Frist für die Antragstellung wurde der 30. Juni 2010 festgelegt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Erstattung von Beträgen unter 20 Euro.

– oz